

Angaben zu stillen Reserven

Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung des Betriebs oder von Teilen davon oder der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente zusammensetzt und der Veräußerer sich hinsichtlich der Rente für die Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen entschieden hat

146 EUR Ct

Angaben zu §§ 6b, 6c EStG

Nach § 6b Abs. 1 und / oder Abs. 3 EStG zu übertragender / überwachender Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)

145 EUR Ct

Nicht in Zeile 25 enthaltener und nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragender / überwachender Teil des Veräußerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)

141 EUR Ct

Der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen zu übertragende / überwachende Gewinn

144 EUR Ct

Tarifbegünstigte Einkünfte

Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)

140 EUR Ct

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG

Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG

233 EUR Ct

In Zeile 29 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs

235 EUR Ct

Entnahmen im Wirtschaftsjahr

162 EUR Ct

Einlagen im Wirtschaftsjahr

163 EUR Ct

Nachbesteuerung / Übertragung des nachbesteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in den Zeilen 33 bis 36 und 29 bis 32 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2025 ein nachbesteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – anteilig für diesen Betrieb –

236 EUR Ct

Grund der Nachbesteuerung / Übertragung des nachbesteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –

232

- 1 = Der Betrieb wurde veräußert, aufgegeben oder es wurde ein Mitunternehmer entgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen.
- 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht.
- 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt.
- 4 = Der Betrieb wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht.
- 5 = Der Betrieb wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, oder es wurde eine natürliche Person unentgeltlich in das bestehende Einzelunternehmen aufgenommen.
- 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.

Falls in Zeile 34 Wert „1“, „2“, „5“ oder „6“ eingetragen:

Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Aufgabe / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)

231 EUR Ct

Falls in Zeile 34 Wert „6“ eingetragen:

Prozentualer Anteil für die Nachbesteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft

238 EUR Ct